

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.156 vom 8. März 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2017.156](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.156)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.156 du 8 mars 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.156 del 8 marzo 2018

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 84 Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) ist dem Gefangenen zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht. Art. 84 Abs. 6 StGB gilt für die Beziehungen des Eingewiesenen im Massnahmenvollzug zur Aussenwelt sinngemäss, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung weitergehende Einschränkungen gebieten (Art. 90 Abs. 4 StGB). Bei der Gewährung von Urlaub handelt es sich wie bei anderen Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich der Verlegung in eine offene Anstalt, der Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat und der bedingte Entlassung um Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2 StGB).

2.2 Vorliegend ist zu beurteilen, ob dem Rekurrenten bewilligt werden kann, ohne Begleitung durch Fachpersonal mit seinem Vater Spaziergänge auf dem Klinikareal zu unternehmen. Solche unbegleitete Ausgänge stellen ebenfalls Vollzugsöffnungen dar (vgl. BGer 6B\_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2.5). Bei der Gewährung von Vollzugsöffnungen bei möglicherweise gemeingefährlichen Tätern ist vorher die Fachkommission zu hören. Diese beurteilt im Hinblick auf die Einweisung in eine offene Anstalt und die Bewilligung von Vollzugslockerungen die Gemeingefährlichkeit des Täters, wenn dieser ein Verbrechen nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen hat und die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann (Art. 75a Abs. 1 StGB). Gemeingefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt (Art. 75a Abs. 3 StGB). Vorliegend hat der Rekurrent ein Verbrechen nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen. Ob die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann, kann sie letztendlich nur selbst entscheiden. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten ist es damit nicht zu beanstanden, dass die Strafvollzugsbehörde die Konkordatische Fachkommission (KoFako) für die Frage der Vollzugslockerung beigezogen hatte.

### **E. 2.3**

2.3.1 Die Konkordatische Fachkommission erachtete in ihrer Beurteilung des Rekurrenten vom

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Rekurrenten keine Kosten aufzuerlegen und es steht ihm eine Parteientschädigung zu (§ 30 Abs. 1 VRPG). Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist demnach zu verpflichten, dem Rekurrenten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten. Für die Höhe der Entschädigung kann auf die Honorarnote des Vertreters des Rekurrenten abgestellt werden, wobei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Obsiegen praxisgemäss CHF 250.■ pro Stunde vergütet werden. Für den geltend gemachten Zeitaufwand von 20.5 Stunden, zuzüglich einer weiteren Stunde für die Verhandlung vor Verwaltungsgericht, sind folglich CHF 5'375.■ zu vergüten, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 425.50 (8 % auf CHF 3'875.■ sowie 7,7 % auf CHF 1'500.■), somit total CHF 5'800.50, zu bezahlen. Inklusiv der Auslagen von CHF 140.80 ergibt sich damit eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 5'941.30. Für das vorinstanzliche Verfahren, in welchem sich der Gesundheitszustand des Rekurrenten noch anders präsentierte, sind keine Anpassungen der Kosten- und Entschädigungsfolgen vorzunehmen, zumal dem Rekurrenten die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.